

## Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums für das Regionalbudget

Die LEADER-Aktionsgruppe Bürgerschaftliche Regionalentwicklung Jagstregion e.V. beteiligt sich am Förderverfahren Regionalbudget im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Baden-Württemberg. Für die Auswahlentscheidung gilt diese festgelegte Geschäftsordnung.

1. Das Entscheidungsgremium besteht gemäß Satzung der Bürgerschaftlichen Regionalentwicklung Jagstregion e. V. aus Vorstand und Beirat des Vereins. Bei der Auswahl der Kleinprojekte anhand der Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte hat. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschaft- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Entscheidungsgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
2. In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Entscheidungsgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.
3. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen

oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen. Ist eine von einem Mitglied des Entscheidungsgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

4. Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Entscheidungsgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind.
5. Das Entscheidungsgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien. Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.
6. Bei jedem eingereichten förderfähigen Vorhaben werden die Projektauswahlkriterien angewendet. Es können maximal 24 Punkte erreicht werden. Die Projekte müssen die festgelegte Mindestpunktzahl von 8 Punkten erreichen, um in das Regionalbudget aufgenommen werden zu können. Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings ausgewählt. Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt:
  1. Das Projekt trägt zur Stärkung privater und gewerblicher Entwicklungsansätze bei.
  2. Das Projekt weist Gemeinwohlorientierung auf.
  3. Projekt aus Handlungsfeld 1 vor Handlungsfeld 3 vor Handlungsfeld 4 vor Handlungsfeld 2
  4. Anzahl der erfüllten Entwicklungsziele des Projekts

Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

7. Die vom Entscheidungsgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise mitgeteilt.
8. Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegt wurden, über das Ergebnis der Abstimmung.
9. Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, insbesondere die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc. werden in geeigneter Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums unterzeichnet.
10. Spätestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Entscheidungsgremiums die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:
  - Stichtag für die Einreichung der Anträge;
  - Hinweis auf die Fördervoraussetzungen;
  - Voraussichtlicher Auswahltermin;
  - Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf;
  - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.
11. Das Entscheidungsgremium soll mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen eingeladen werden. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.
12. Festlegung der Bagatellgrenze für Kleinprojekte: Diese sollen 1.000 EUR Zuwendung nicht unterschreiten. Die Bagatellgrenze ist bindend.
13. Zuständigkeiten: Das Regionalmanagement ist gemäß Beschluss dieser Geschäftsordnung auf LAG-Ebene in Vertretung des Vorstandes für die Vertragsverhandlungen, den Abschluss des Vertrags und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen verantwortlich. Weiter bewirtschaftet das Regionalmanagement das Regionalbudget und ist für Auszahlungen an die Letztempfänger zuständig.

Fichtenau, 4. November 2019

Regina Gloning

Ruth Zipperer

